



**Reglement
für die Erhebung
einer Konzessionsabgabe
Elektrizitätsversorgung
2021**

Der Gemeinderat von Oberthal,

- gestützt auf Art. 41 Abs. 3b der Gemeindeordnung 2005 und auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007

erlässt folgendes

Reglement

Zweck

Art. 1 ¹Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Oberthal mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

²Die betroffenen EVU sind am Schluss unter dem Anhang aufgeführt.

³Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹Die unter dem Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oberthal für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Oberthal vereinbart mit den EVU die Einzelheiten für die Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹Das EVU bezahlt der Gemeinde Oberthal für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (exkl. MwSt) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

³Der Gemeinderat Oberthal schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Geschäft Nr. 2020-121 an der Sitzung vom 4. Dezember 2020 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner Cornelia Wegmüller
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Oberthal

- Arni Energie AG, Dreierweg 7, 3508 Arni
- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Energie Grosshöchstetten AG, Kramgasse 3, 3506 Grosshöchstetten